Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 27. Januar 1993

incl. Änderungen von 2000; (redaktionell bearbeitete Fassung)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft hat auf Grund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teitgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) am 10. Mai 2000 die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 27. Januar 1993 (FU-Mitteilungen 28/1993 vom 8. November 1993) erlassen. Die Änderungen wurden veröffentlicht in den FU-Mitteilungen 22/2000 vom 5. Oktober 2000 und sind in den folgenden Text eingearbeitet.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Qualifikationsvoraussetzung
- 5 Das Dissertationsvorhaben
- 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Die Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Die Promotionskommission
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Ansetzen der Disputation
- § 12 Die Disputation
- § 13 Entscheidung über Dissertation, Disputation und Gesamtnote
- § 14 Wiederholung
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Publikationsform
- § 18 Ablieferungspflicht
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Bedeutung der Promotion

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad "Doktor der Wirtschaftswissenschaft" (abgekürzt "Dr. rer. pol.").an Männer und auf Antrag für Frauen sowie den akademischen Grad "Doktorin der Wirtschaftswissenschaft" (abgekürzt "Dr. rer. pol.") an Frauen aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluss hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach.

§ 2 Durchführung der Promotionsverfahren

- (1) Für die organisatorische und verwaltungsmäßige Durchführung der Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig. Er setzt einen Promotionsausschuss ein.
- (2) Den Promotionsausschuss bestellt der Fachbereichsrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen und ein promovierter akademischer Mitarbeiter oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft an. Für jedes Mitalied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.
- (3) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen und den Entscheidungen der von ihm berufenen Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann beim Verdacht von Verfahrensmängeln bei der Durchführung einer Promotion oder in Streitfällen zwischen dem Promotionsausschuss und einem Kandidaten oder einer Kandidatin oder einem Doktoranden oder einer Doktorandin eingreifen und muss auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder Doktorandin oder des Betreuers oder der Betreuerin die erforderliche Entscheidung treffen. Das gilt entsprechend für die Promotionskommissionen. Der Fachbereichsrat kann jedoch nicht die von Gutachtern oder Gutachterinnen oder Mitgliedern gegebenen Gutachten oder Prädikate ändern.
- (4) Ergibt die Abstimmung im Promotionsausschuss Stimmengleichheit, so gibt die Stimmengruppe den Ausschlag, in der die Mehrheit der Stimmen der dem Ausschuss angehörenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen enthalten ist.
- (5) Bei Streitigkeiten grundsätzlicher Art über Verfahrensfragen ist die entsprechende zuständige zentrale Kommission von dem Dekan oder der Dekanin zu informieren.

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
- a) das mindestens mit der Note "gut" bestandene Examen zum Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (Ausnahmen siehe § 4).
- b) Die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans eines Dissertationsvorhabens, das einem Fachgebiet entstammen muss, das wenigstens von einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessorin/Privatdozentin am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertreten wird. Die Bearbeitung soll von mindestens einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessor/Privatdozenten befürwortet werden. Der Kandidat oder die Kandidatin muss einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlagen, der oder die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.
- c) Auf begründeten Antrag können Honorar- und Gastprofessoren oder Honorar- und Gastprofessorinnen als Betreuer oder Betreuerin bzw. Gutachter oder Gutachterin im Promotionsverfahren tätig werden; der Promotionsausschuss entscheidet im Einzelfall. Diese Regelung gilt entsprechend auch für § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 3.

Erfüllt der Kandidat oder die Kandidatin die Voraussetzungen, wird er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 6).

- (2) Abweichend von Abs. 1 kann in begründeten Ausnahmefällen eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt werden, sofern das Fachgebiet, aus dem die Dissertation stammt, von wenigstens einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessorin/Privatdozentin im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft vertreten wird und dieser oder diese zur Erstellung eines Gutachtens bereit ist. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht in der gleichen oder einer anderen Fassung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingereicht wurde. Mit "non rite (nicht ausreichend)" bewertete Dissertationen können nicht als Grundlage irgendeines Promotionsverfahrens Verwendung finden.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an den Dekan oder die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft zu richten. Beizufügen sind die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise, ferner ein Lebenslauf, Zeugnisse und gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise auf dem Fachgebiet der angestrebten Promotion sowie eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist. Weiterhin ist eine Abweichung von der geschlechtsspezifischen Bezeichnung des akademischen Grades (Doktor bzw. Doktorin) zu beantragen.
- (4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss nach Möglichkeit innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzung

- (1) Besitzt der Kandidat oder die Kandidatin einen anderen Studienabschluss einer wissenschaftlichen Hochschule als den in § 3 Abs. 1 Buchstabe a) vorgeschriebenen oder entspricht sein oder ihr bestandenes Examen nicht der in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten Note, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Fachgebiet, dem das Dissertationsvorhaben angehört, gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Kandidaten oder die Kandidatin unter der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von dem Kandidaten oder der Kandidatin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.
- (2) Als Hochschulabschluss im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) gilt ein gleichwertiges Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Auflagen im Sinne von Abs. 1 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- (3) Ausländische Kandidaten oder Kandidatinnen müssen für die Zulassung zum Promotionsverfahren den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen.
- (4) Fachhochschulabsolventen oder Fachhochschulabsolventinnen der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaft, die ihr Fachhochschulexamen mit der Note "sehr gut" abgeschlossen haben, kön-

nen zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Zur Feststellung der entsprechenden Befähigung kann der Promotionsausschuss die erfolgreiche Ablegung von bis zu zwei Feststellungsprüfungen aus dem fachlichen Bereich des Dissertationsvorhabens und angrenzenden Gebieten verlangen. Die Feststellungsprüfungen müssen nach Anforderungen und Verfahren Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung nach der jeweils geltenden Ordnung für Diplomprüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft entsprechen. Die Feststellungsprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn der Durchschnitt der Einzelprüfungen des Fachs oder der Fächer der Feststellungsprüfung mindestens "gut (2,3)" beträgt. Im Übrigen kann der Promotionsausschuss Professoren und Professorinnen der Fachhochschule aus dem entsprechenden Fachgebiet des Vorhabens des Kandidaten oder der Kandidatin beratend beteiligen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Dissertationsvorhaben

- (1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei; sie sollte jedoch im Einvernehmen mit dem als Betreuer oder der als Betreuerin vorgesehenen Universitätsprofessor/Privatdozenten oder Universitätsprofessorin/Privatdozentin erfolgen. In der Regel sollte sich ein Dissertationsvorhaben innerhalb von zwei Jahren realisieren lassen
- (2) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst werden soll, muss der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur in Ausnahmefällen zuzulassen, und zwar nur dann, wenn sie in der internationalen Literatur des Fachs üblich sind und fachliche sowie sprachliche Betreuung und Begutachtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft gesichert werden können. Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

- (1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einem Universitätsprofessor/Privatdozenten oder einer Universitätsprofessorin/Privatdozentin des Promotionsfachs am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft betreut. Er oder sie verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber dem Doktoranden oder der Doktorandin und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Sehen sich der Betreuer oder die Betreuerin oder der Doktorand oder die Doktorandin im Laufe der Arbeit veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beendigen, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Wechselt ein Betreuer oder eine Betreuerin die Hochschule, so behält er oder sie das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören. Im Übrigen berät der Promotionsausschuss die Doktoranden oder die Doktorandinnen bei der Bewerbung um Stipendien oder andere Förderungsmöglichkeiten.
- (2) An einem Dissertationsvorhaben können im Einvernehmen der Beteiligten weitere Professoren oder Professorinnen oder habilitierte Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen an der Betreuung mitwirken, insbesondere auch Professoren oder Professorinnen von Fachhochschulen.
- (3) Der Betreuer oder die Betreuerin muss dem Doktoranden oder der Doktorandin angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen.
- (4) Beantragt ein Kandidat oder eine Kandidatin die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung ei-

nes Betreuers oder einer Betreuerin nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b), sucht der Promotionsausschuss einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Universitätsprofessor/Privatdozenten oder eine fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständige Universitätsprofessorin/Privatdozentin des Fachbereichs für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gewinnen. Kann ein Universitätsprofessor/Privatdozentin des Fachbereichs als Betreuer oder Betreuerin nicht gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation gesichert ist.

(5) Vor Abfassung der Reinschrift der Dissertation sollte dem Doktoranden oder der Doktorandin die Gelegenheit gegeben werden, Ergebnisse und die angewendeten Methoden im Rahmen eines Seminars, Colloquiums, einer Tagung etc. zur Diskussion zu stellen.

§ 7 Dissertation

- Der Doktorand oder die Doktorandin muss eine Dissertation vorlegen, die einen unveröffentlichten, selbstständigen Beitrag zur Forschung darstellt.
- (2) Der Doktorand oder die Doktorandin muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßqabe von § 5 Abs. 2 zulässig.
- (4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt Thema, Namen des Verfassers oder der Verfasserin, Bezeichnung als beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachter oder der Gutachterinnen nennen. Als Anhang muss sie einen kurz gefassten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt in jedem Fall beim Fachbereich.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

- Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich in der Regel zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation.
- (2) Als Erstgutachter oder Erstgutachterin für die Dissertation ist grundsätzlich der Betreuer oder die Betreuerin des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Universitätsprofessor/Privatdozent oder eine weitere Gutachterin, die Universitätsprofessorin/Privatdozentin sein muss, bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit diesem Universitätsprofessorin/Privatdozentin und dem Doktoranden oder der Doktorandin. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss als Universitätsprofessor/Privatdozent oder Universitätsprofessor/Privatdozent oder Universitätsprofessor/Privatdozent oder Universitätsprofessorin/Privatdozentin dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft angehören. Bei voneinander abweichenden Bewertungen oder wenn die thematische Besonderheit der Dissertation dieses erforderlich erscheinen Lässt, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag eines Gutachters oder einer Gutachterin oder des Doktoranden oder der Dok-

- torandin einen Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin oder Privatdozenten oder Privatdozentin als weiteren Gutachter oder weitere Gutachterin bestellen. Diese Regelungen gelten analog für den in § 6 Abs. 2 genannten Personenkreis.
- (3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuss die Gutachter oder Gutachterinnen nach Abs. 2. Ein Gutachter oder eine Gutachterin ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin zu bestellen.
- (4) Die Gutachten sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuss gegenüber schriftlich zu begründen. Die Gutachten sind bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang sowie die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein Gutachter oder eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss er oder sie diese im Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter oder jede Gutachterin die Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Notenstufen gem. § 10 Abs. 2 zu beurteilen.
- (5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern oder Gutachterinnen muss der Promotionsausschuss einen weiteren, eventuell auswärtigen Gutachter oder eine weitere, eventuell auswärtige Gutachterin bestellen.
- (6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft auszulegen. Jedes nach § 6 Abs. 1 zur Betreuung von Dissertationen qualifizierte Fachbereichsmitglied kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss kann aufgrund einer Stellungnahme gem. Abs. 6 Satz 2 einen Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin oder Privatdozentin als zusätzlichen Gutachter oder zusätzliche Gutachterin bestellen.
- (7) Der Doktorand oder die Doktorandin kann zurücktreten und die Arbeit zurücknehmen, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das bisherige Verfahren wird dann nicht als Promotionsverfahren angesehen.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Nach Vorliegen der Gutachten beruft der Promotionsausschuss die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.
- (2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind
 - a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten,
 - b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
 - c) die Bewertung der Disputation,
 - d) die Bildung der Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission besteht aus vier Universitätsprofessoren/Privatdozenten oder Universitätsprofessorinnen/Privatdozentinnen und einem promovierten akademischen Mitarbeiter oder einer promovierten akademischen Mitarbeiterin sowie einem am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktoran-

den oder einer am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugelassenen Doktorandin mit beratender Stimme. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss eine Zusammensetzung von drei Universitätsprofessoren/Privatdozenten oder Universitätsprofessorinnen/Privatdozentinnen und zwei promovierten akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen zulassen. Bei der personellen Zusammensetzung sollen die Vorschläge des Doktoranden oder der Doktorandin berücksichtigt werden. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin gehört der Promotionskommission an. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

- (4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promotionskommission diese entsprechend.
- (6) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte einen Leiter oder eine Leiterin für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt einen Protokollanten oder eine Protokollantin.

§ 10 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission bewertet vor der Ansetzung einer Disputation die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten.
- (2) Für die Bewertung der Dissertation gilt folgende Notenskala:

summa cum lande	(mit Auszeichnung)
magna cum lande	(sehr gut)
cum lande	(gut)
rite	(ausreichend)
non rite	(nicht ausreichend)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten erhöht ("melius quam") oder gesenkt ("peius quam") werden. Die Noten "melius quam summa cum laude" und "peius quam rite" sind ausgeschlossen.

(3) Bewertet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten die Dissertation nicht mit mindestens "rite (ausreichend)", so erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzen der Disputation die Promotion für nicht bestanden.

§ 11 Ansetzen der Disputation

(1) Ist die Dissertation mindestens mit "rite (ausreichend)" bewertet worden, bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin den Termin der Disputation, die nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist im Fachbereich stattfinden soll. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können bei Disputationen anwesend sein. Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, ein Doktorand oder eine Doktorandin widerspricht.

§ 12 Die Disputation

- (1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden oder der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfachs sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. Sie beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden oder der Doktorandin über

ein selbstgewähltes und der Promotionskommission 14 Tage vor der Disputation schriftlich mitzuteilendes Thema aus dem Promotionsfach, das nicht identisch mit dem Thema der Dissertation sein darf. Dieser Vortrag sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Doktorand oder die Doktorandin soll eine schriftliche Diskussionsgrundlage bis spätestens eine Woche vor Vortragstermin einreichen. Das Fragerecht ist auf die Mitglieder der Promotionskommission beschränkt. Die Fragen erstrecken sich auf den Problemkreis des Vortrags und auf sachliche und methodische Probleme der Dissertation und auf ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge.

- (3) Herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist der Leiter oder die Leiterin der Promotionskommission zum Ausschluss der Öffentlichkeit verofflichtet.
- (4) Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin die Disputation unentschuldigt oder verzichtet er oder sie auf sie, so gilt sie als mit "non rite (nicht ausreichend)" bewertet. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

§ 13 Entscheidung über Dissertation, Disputation und Gesamtnote

- (1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese in nichtöffentlicher Sitzung entsprechend der Notenskala des § 10 Abs. 2. Wird die Disputation nicht mit mindestens "rite (ausreichend)" bewertet, so wird sie als nicht bestanden erklärt.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote erhält die Dissertation ein stärkeres Gewicht.
- (3) Im Anschluss an die Beratung teilt der Leiter oder die Leiterin der Promotionskommission dem Doktoranden oder der Doktorandin die Ergebnisse der einzelnen Promotionsleistungen und das Gesamtprädikat entsprechend den folgenden Prädikaten mit:

summa cum laude (mit Auszeichnung)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (ausreichend)

- (4) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft.
- (5) Ist auch die Disputation mit mindestens "rite (ausreichend)" bewertet, erhält der Doktorand oder die Doktorandin ein Zwischenzeugnis.

§ 14 Wiederholung

- (1) Eine Wiederholung des Promotionsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Dissertation nicht mit mindestens "rite (ausreichend)" bewertet worden ist.
- (2) Ist die Disputation mit "non rite (nicht ausreichend)" bewertet, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.
- (3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gem. Abs. 2 erlischt der Anspruch auf Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Doktorand oder die Doktorandin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher Sprache abgefasst wird.
- (2) Sie muss enthalten:

- 1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
- 2. den verliehenen Doktorgrad.
- 3. den Namen des Promovierten oder der Promovierten.
- 4. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
- 5. die Bewertung der Disputation,
- 6. die Gesamtbewertung der Promotion,
- 7. das Datum der Disputation,
- 8. den Namen und die Unterschrift des Dekans/der Dekanin,
- 9. das Siegel der Universität,
- 10. die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen,
- 11. die Namen der Mitglieder der Promotionskommission.
- (3) Als Datum der Promotion gilt das Datum der Disputation.
- (4) Die Gesamtnote der Promotion wird mit einem der folgenden Prädikate angegeben:

summa cum laude (mit Auszeichnung)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (ausreichend)

(5) Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation mit den von den Gutachtern oder Gutachterinnen genehmigten Änderungen zu veröffentlichen und in der in § 18 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Fachbereichsverwaltung abzuliefern, die dafür sorgt, dass die nicht dem Fachbereich verbleibenden Exemplare umgehend an die Universitätsbibliothek geliefert werden.
- (2) Weist der Doktorand oder die Doktorandin nach, dass eine Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verlag gesichert ist (§ 17 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um höchstens ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Verlängerung um höchstens ein Jahr möglich.
- (3) Hält der Doktorand oder die Doktorandin die Fristen gem. Abs. 1 und 2 nicht ein, wird das Promotionsverfahren ohne Verleihung des akademischen Grades abgeschlossen.
- (4) Die durch einen gewerblichen Verlag veröffentlichte Dissertation muss zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein. Die auf andere Weise veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 4 entsprechen sowie die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen und das Datum der Disputation angeben.

§ 17 Publikationsform

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

- Veröffentlichung als Monographie durch einen gewerblichen Verlag, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- 2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
- Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in Form von Buch- oder Fotodruck.
- Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in Form von Mikrofiches, sofern der Promotionsausschuss dem zustimmt,
- bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Mikrofiches.

 Veröffentlichung durch den Doktoranden oder die Doktorandin in einer elektronischen Version, sofern der Promotionsausschuss dem zustimmt.

§ 18 Ablieferungspflicht

- (1) Wird eine Dissertation durch einen gewerblichen Verlag als Monographie (§ 17 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 17 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon zehn Exemplare abzuliefern.
- (2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren sind Kopien des Originaltitelblattes, des Vorblattes der Dissertation und des Lebenslaufes beizufügen.
- (3) Bei Veröffentlichung der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch den Doktoranden oder die Doktorandin selbst (§ 17 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 80. Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Mikrofiches (§ 17 Nr. 4) sind neben 50 Mikrofiches eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern. Im Falle der Veröffentlichung der Dissertation im Buch- oder Fotodruck durch den Doktoranden oder die Doktorandin selbst oder in Form von Mikrofiches überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien bzw. Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Wird der Tafelteil einer Dissertation in Form von Mikrofiches vervielfältigt (§ 17 Nr. 5), ist neben dem Mutterfiche und den 50 Tochterkopien ein Negativfilm der Abbildungen abzuliefern. Das gilt auch für den Fall, dass die gesamte Dissertation nach § 17 Nr. 4 in Form von Mikrofiches vervielfältigt wird.
- (5) Erfolgt die Veröffentlichung der Dissertation in einer elektronischen Version (§ 17 Nr. 6), sind Datenformat und Datenträger mit der Zentralen Universitätsbibliothek abzustimmen. Darüber hinaus sind fünf Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern.

§ 19 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag von mindestens drei Universitätsprofessoren/Privatdozenten oder Universitätsprofessorinnen/Privatdozentinnen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft den akademischen Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber ("Dr. rer. pol. h.c.") an Männer und auf Antrag für Frauen sowie den akademischen Grad "Doktorin der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber" ("Dr. rer. pol. h.c.") an Frauen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit seiner zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.
- (2) Bei Promotionsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingeleitet sind, wird die bisher geltende Fassung der Promotionsordnung vom 8. April 1981 angewandt.